

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 207 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 12. Dezember 2012 in Anwesenheit von Landesrat Steidl mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

In den Erläuterungen ist zu vorliegendem Gesetzesvorhaben Folgendes ausgeführt:

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch das Salzburger Mindestsicherungsgesetz – MSG, LGBl Nr 63/2010, sei für die Anrechnung einer allfällig gewährten (erweiterten) Wohnbeihilfe nach den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen als Einkommen eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2013 festgelegt worden. Bis dahin sei sie nur auf die Hilfe für den Wohnbedarf anzurechnen (§ 45 Abs 3 MSG). Nach den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung (RV Nr 687 BlgLT, 14. GP, 2. Sess) solle damit sichergestellt werden, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes trotz bestehendem Preisniveau bzw den aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich sei.

Seit dem Inkrafttreten des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes mit 1. September 2010 sei eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt für Hilfesuchende nicht eingetreten und für die nähere Zukunft auch nicht abzusehen. Die derzeit bis zum 1. Jänner 2013 befristete Regelung solle daher um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Die derzeitige Übergangsregelung werde um zwei Jahre verlängert, sodass insoweit keine Mehrkosten entstehen. Ein Auslaufen der Übergangsregelung mit 1. Jänner 2013 würde zwar jährliche Minderausgaben in Höhe von ca € 300.000,-- zur Folge haben, umgekehrt aber auf Grund der damit einhergehenden Leistungseinschränkung für die Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Ansteigen der Fallzahlen der Personen erwarten lassen, die wegen Delogierung und Neuanmietung von Wohnungen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung verstärkt in Anspruch nehmen müssten.

Der Begutachtungsentwurf, der noch eine Umwandlung der derzeit befristeten Regelung in eine Dauerregelung und eine Refundierung der Vorleistungsmittel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Wohnbauförderungsmittel vorsah, sei unterschiedlich beurteilt worden. Während die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Salzburger Armutskonferenz die Umwandlung der derzeit geltenden Regelung in eine Dauerregelung ausdrücklich begrüßt hätten, sei von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau auf den erheblichen administrativen Mehraufwand verwiesen worden, den die im Zusammenhang mit der Umwandlung stehende Refundierung nach sich ziehen würde. Aus deren Sicht sollte daher der Schaffung von technischen Möglichkeiten für einen Datenabgleich und einer Datenschnittstelle zwischen den EDV-Systemen der Wohnbauförderung und der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Priorität eingeräumt werden, um Informationen zeitnah austauschen zu können. Nach Informationen der Landesinformatik sei dafür eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten erforderlich.

Der Vorschlag trage dem Einwand des Österreichischen Städtebundes und der Bezirkshauptmannschaft Rechnung, in dem die derzeit geltende Übergangsregelung um weitere zwei Jahre verlängert werde. Die darüber hinausgehenden Inhalte des Entwurfs werden bis zum Vorliegen einer verwaltungsökonomischen und kundenorientierten Lösung der Abwicklung der Hilfen nach dem Mindestsicherungsgesetz und dem Wohnbauförderungsgesetz und Abschluss der Vorarbeiten auf Fachebene vorläufig zurückgestellt.

Da die vorgeschlagene Regelung bereits bei den Beratungen zum Landesvoranschlag 2013 am 28. November 2012 breit diskutiert wurde, wird von den Sprechern der Landtagsparteien die Zustimmung zur Vorlage der Landesregierung angekündigt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 207 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 12. Dezember 2012

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Riezler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 12. Dezember 2012:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

